Securities Services

Betriebsvertrag betreffend Auskunftsportal Terravis (Testbetrieb)

zwischen

SIX Terravis AG, Brandschenkestrasse 47, 8021 Zürich
(UID: CHE-114.332.360) (nachfolgend **SIX Terravis**)

und

Kanton Solothurn, vertreten durch
Finanzdepartement
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
(UID: CHE-114.965.186) (nachfolgend **Kanton**)

1. Ausgangslage 3
2. Zweck 3
3. Grundlagen 3
4. Pflichten und Leistungen Kanton 4
5. Pflichten und Leistungen SIX Terravis 4
6. Rechte SIX Terravis 4
7. Datenschutz 4
8. Zugangsidentifikation und Schutz vor unbefugtem Zugang 5
9. Kontrolle von Datenzugriffen, Monitoring, Revision 5
10. Entschädigung und Kosten 5
11. Inkrafttreten, Vertragsänderung, Änderung der vereinbarten Leistungen 6
12. Aufschaltung 6
13. Vertragskündigung 6
14. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung 6
15. Gerichtsstand 6
16. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile 6

1. Ausgangslage

Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Zivilrechts ist Sache des Bundes, von welcher er unter anderem mit Erlass des Grundbuchrechts im Zivilgesetzbuch und den grundbuchrechtlichen Ausführungsbestimmungen Gebrauch gemacht hat. Die Organisation des Grundbuchwesens obliegt den Kantonen. Die kantonalen Grundbucheinrichtungen sind unterschiedlich ausgestaltet. Es existieren fünf verschiedene Grundbuchsysteme mit Unterschieden hinsichtlich des Standes der Digitalisierung der Grundbuchdaten, den Anwendungen sowie den zugrundeliegenden Datenmodellen. Eine schweizweite Suche bzw. Grundbuchauskunft war bislang noch nicht möglich.

Im September 2009 haben das Bundesamt für Justiz und die SIX Group AG eine Vereinbarung unterzeichnet, welche die Zusammenarbeit im Rahmen von „eGRIS II" definiert. SIX Group wird die Anwendungen elektronisches Auskunftsportal, elektronischer Datenbezug und elektronischer Geschäftsverkehr bis ins Jahr 2014 einführen. SIX Group leitet das entsprechende Projekt, finanziert es und stellt den späteren Betrieb sicher. Im Rahmen der E-Government-Strategie Schweiz wurde eGRIS im November 2009 auf die Liste der priorisierten Projekte aufgenommen.

2. Zweck

SIX Terravis bietet berechtigten Teilnehmern ein schweizweites, elektronisches Auskunftsportal für webbasierte Abfragen von Grundbuchdaten an. Zusätzlich wird SIX Terravis den sicheren, standardisierten, elektronischen Meldungsaustausch zwischen Grundbuchämtern, Notaren, Kreditinstituten und weiteren Berechtigten bereitstellen, wofür sie die elektronische Prozessplattform Terravis betreibt.

Dieser Vertrag schafft die Grundlage für den elektronischen Zugriff von SIX Terravis auf die Daten des Grundbuchs im Kanton und er regelt den Zugang zu den kantonalen Daten und deren Weitergabe für das Auskunftsportal im Testsystem Terravis während des Testbetriebs.

SIX Terravis ist berechtigt, im Rahmen des Testbetriebs, die Grundbuchdaten in der Testumgebung Terravis berechtigten Teilnehmern unter den nachfolgend aufgeführten Auflagen anzubieten und gemäss separater Regelung Grundbuchdaten berechtigten Teilnehmern im Rahmen des Testings des elektronischen Geschäftsverkehrs zu übermitteln.

Der Zugriff auf die Vermessungsdaten (Mapservice) für die Implementierung der graphischen Navigation und die Darstellung der Grundstücke (Ausschnitt Plan für das Grundbuch) im Auskunftsportal wird in einem separaten Vertrag zwischen SIX Terravis und dem Kanton geregelt (gemäss dem Mustervertrag der KKVA).

3. Grundlagen

Dieser Vertrag stützt sich auf folgende Grundlagen:
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch (SR 210)
- Grundbuchverordnung (SR 211.432.1)
- Technische Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch (SR 211.432.11)

- Verordnung über die elektronische öffentliche Beurkundung (SR 943.033)
- Vereinbarung zwischen dem Bundesamt für Justiz und SIX Group AG betreffend Realisierung von eGRIS, datiert 30.9.2009

4. Pflichten und Leistungen Kanton

Der Kanton ist verpflichtet, die elektronisch erfassten Daten des Grundbuchs gemäss dem Datenmodell eGRISDM zu führen. Allfällige Einschränkungen bzw. Erweiterungen des Leistungsumfangs sind separat zu regeln.

Der Kanton stellt SIX Terravis über die Schnittstelle GBDBS den direkten Zugriff auf die öffentlichen und übrigen Daten des elektronischen Grundbuchs, des elektronischen Tagebuchs sowie, sofern vorhanden, auf die Servitutenprotokolle sicher. Vorbehalten bleibt die Implementierung der Schnittstelle GBDBS durch den Systementwickler in das Grundbuchsystem.

Betreffend der Betriebs- und Servicezeiten gelten die Bestimmungen der kantonalen bzw. kommunalen Verwaltung.

5. Pflichten und Leistungen SIX Terravis

SIX Terravis betreibt eine elektronische Plattform für Grundbuch- und Vermessungsdaten und erbringt im Rahmen des Auskunftsportals die Leistungen gem. Anhang A.

6. Rechte SIX Terravis

SIX Terravis ist eine Tochtergesellschaft der SIX Group und regelt den ordentlichen Betrieb. Dabei kann SIX Terravis gruppeninterne Dienstleistungen innerhalb der SIX Group beziehen.

SIX Terravis ist berechtigt, die Daten im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen gemäss Grundbuchverordnung an die Teilnehmer des Auskunftsportals Terravis weiter zu geben. Die Weitergabe von Grundbuchdaten für Werbe- oder Marketingzwecken ist ausdrücklich untersagt.

Die systematische Archivierung von Grundbuchdaten ist SIX Terravis nicht erlaubt. SIX Terravis ist für die Erfüllung des unter Ziffer 2 genannten Zwecks berechtigt, Daten zwischen zu speichern. Nach erfolgter Abfrage löscht SIX Terravis diese Daten wieder.

SIX Terravis ist berechtigt, Statistiken zu führen. Sie hält sich dabei an die Datenschutzgesetzgebung.

7. Datenschutz

Der Kanton und SIX Terravis sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Auflagen einzuhalten. Dies beinhaltet insbesondere:

- Der Kanton und SIX Terravis verwenden die Daten und daraus resultierenden Informationen ausschliesslich für den vereinbarten Zweck.
- SIX Terravis überbindet die datenschutzrechtlichen Auflagen an die Test-Teilnehmer.

SIX Terravis verpflichtet sich, sämtliche Massnahmen zur Einhaltung des Datenschutzes zu treffen. Namentlich hat sie:

- durch adäquaten Schutz der eigene Systeme zu verhindern, dass Angriffe auf die Systeme des Kantons erfolgen können, dass Daten unbefugten Dritten zugänglich werden und dass eine unerlaubte Bearbeitung und Verwendung seitens unberechtigter Personen erfolgen kann;
- allen zugriffsberechtigten Personen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen zur Kenntnis zu bringen und für deren Einhaltung zu sorgen. Zu diesem Zweck schliesst sie mit jedem Teilnehmer eine schriftliche Vereinbarung ab oder erlässt interne Weisungen;
- dafür besorgt zu sein, dass nur berechtigte Datenbezüge erfolgen und die Daten zweckgemäss verwendet werden.

8. Zugangsidentifikation und Schutz vor unbefugtem Zugang

SIX Terravis trifft Vorkehrungen, um die Teilnehmer und deren Benutzer zu identifizieren und zu verwalten.

SIX Terravis ist zuständig für die Zugangsidentifikation. SIX Terravis ermöglicht nur zugriffsberechtigten Benutzern den Zugang zu Terravis.

SIX Terravis stellt durch eine Gruppengesellschaft die nachfolgenden Sicherheitsvorkehrungen sicher:

- Internetverbindung bzw. VPN-Verbindung zwischen dem Kanton und SIX Terravis gemäss Vorgabe des Kantons.
- Zugang für Teilnehmer zu Terravis nur mittels Authentisierung möglich (namentlich User-ID und Passwort).

9. Kontrolle von Datenzugriffen, Monitoring, Revision

SIX Terravis stellt dem Kanton ein Monitoring- und Überwachungs-System zur Verfügung. Die zuständigen Personen des Kantons sind berechtigt, sich jederzeit über die erfolgte Nutzung der Daten in ihrem Kanton durch die Teilnehmer und deren Benutzern zu informieren.

10. Entschädigung und Kosten

Der Zugriff auf die Grundbuchdaten des Kantons ist während des Testbetriebs ausschliesslich Teilnehmern im Testsystem Terravis möglich und nicht gebührenpflichtig.

Der Kanton und SIX Terravis schulden sich für die Dienstleistungen gemäss vorstehender Ziffer 2 keine Entschädigungen.

11. Inkrafttreten, Vertragsänderung, Änderung der vereinbarten Leistungen

Dieser Testvertrag tritt nach der Unterzeichnung der Parteien in Kraft.

Die Parteien beabsichtigen, nach Abschluss des Testbetriebs einen Betriebsvertrag für die Integration der Grundbuchdaten des Kantons in das produktive System Terravis zu vereinbaren.

12. Aufschaltung

Das Grundbuch-Testsystem des Kantons wird nach der Unterzeichnung dieses Vertrages im Auskunftsportal des Testsystems Terravis aufgeschaltet.

13. Vertragskündigung

Dieser Vertrag kann jederzeit von einer Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf ein Monatsende gekündigt werden.

14. Kostenfreiheit Kanton bei Kündigung

Dem Kanton entstehen bei Kündigung keinerlei Kosten. Jede Partei trägt die eigenen Investitionskosten.

15. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Solothurn, geltend in allen rechtlichen Auseinandersetzungen.

16. Vertragsausfertigung und Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt.

Folgende Anhänge sind integrierender Bestandteil dieses Vertrages:
Anhang A: Leistungen SIX Terravis (Version per 1.6.2013)

Solothurn,

Kanton Solothurn
Finanzdepartement

Zürich,

SIX Terravis AG